

## S T A T U T E N

### I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen NETWORK besteht im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Zürich.

### II. Zweck

- Art. 2 Der Verein soll schwule und bisexuelle männliche Führungskräfte aus Wirtschaft, Politik, Kultur sowie sozialen und anderen Berufen zusammenbringen. Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit ein Netzwerk zu bilden und Informationen und Dienstleistungen auszutauschen.

Er fördert die Interessen seiner Mitglieder und der schwulen und bisexuellen Gemeinschaft.

### III. Mittel

- Art. 3 Der Verein organisiert regelmässig Veranstaltungen unterschiedlicher Art mit der Möglichkeit, Projekte zu entwickeln und durchzuführen. Dies in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Gesundheit, Unterhaltung und Wohltätigkeit.

Der Verein kann weitere Tätigkeiten ausführen oder sich an Projekten beteiligen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

### IV. Finanzen

- Art. 4 Die Gelder zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch Sammlungen
- c) durch Spenden und Beiträge anderer Art
- d) durch Ertrag des Vereinsvermögens

- Art. 4bis Der Verein kann zweckgebundene Fonds als Sondervermögen führen. Die Auflösung eines bestehenden Fonds kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Das Nähere bestimmt ein vom Vorstand zu erlassenes Reglement.

- Art. 5 Dem Verein ist jegliches Gewinnstreben fremd.

### V. Mitgliederbeiträge

- Art. 6 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in Härtefällen den Mitgliederbeitrag reduzieren bzw. suspendieren.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### VI. Mitgliedschaft

- Art. 7 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche sich aktiv oder passiv für die im Vereinszweck formulierten Ziele einsetzen möchten.

Die Mitglieder werden durch den Beschluss des Vorstands aufgenommen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Generalversammlung kann Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- Art. 8 Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann an die Generalversammlung appelliert werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung ihres Jahresbeitrages.

- Art. 9 Jedes Mitglied hat das Recht, die auf der Mitgliederliste vermerkten Daten für seine privaten und eigenen geschäftlichen Zwecke zu verwenden.  
Dabei hat jedes Mitglied die nötige Diskretion zu wahren. Insbesondere dürfen die Daten der Mitgliederliste weder zur Einsichtnahme noch zur Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.  
Jedes Mitglied gibt bei der Aufnahme in die Mitgliederliste die für den Vereinszweck relevanten personenbezogenen Daten für die Verwendung innerhalb von NETWORK frei. Die Daten können elektronisch verwaltet und den Mitgliedern auch im geschützten Bereich des Internets verfügbar gemacht werden. Jedes Mitglied bezeichnet mindestens eine mögliche Kontaktadresse für die Kontaktaufnahme mittels Post, Telefon und E-Mail.  
Der Verein tritt als ganzes durch seinen Vorstand gegen aussen auf. Der Vorstand kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an Kommissionen delegieren.

## **VII. Organe**

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung (oberstes Organ)
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalleitungsteams
  - d) Die Kontrollstelle
- Art. 11 **Die Generalversammlung**  
Die Generalversammlung (GV) des Vereins besteht aus seinen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens ein Mal pro Jahr einberufen. Die Einladung zur GV erfolgt mindestens drei Wochen im voraus, schriftlich und mit Angabe der Traktanden. Die GV kann nur Beschlüsse zu angekündigten Traktanden fassen. Die GV findet üblicherweise im Laufe des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt.  
Eine ausserordentliche GV muss vom Vorstand in gleicher Weise einberufen werden, sobald dies durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- Art. 12 Die GV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- a) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung des Quästors und die Bilanz entgegen.
  - b) Sie genehmigt das Budget für das neue Geschäftsjahr und legt die Mitgliederbeiträge fest.
  - c) Sie wählt den Vorstand und bestimmt den Präsidenten.
  - d) Sie wählt die Kontrollstelle.
  - e) Sie ist Rekursinstanz betreffend Entscheidungen des Vorstands über Neuaufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern.
  - f) Sie kann Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.
  - g) Sie beschliesst die Auflösung von Fonds.
- Art. 13 Über Vereinsgeschäfte wird in offener, über Wahlen – sofern diese verlangt werden – in geheimer Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (mit den Ausnahmen unter Art. 19 und 20). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- Art. 14 **Der Vorstand**  
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.  
Erfolgt während des laufenden Vereinsjahres der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, so ist der Vorstand ermächtigt, für jeden Rücktritt ein neues Mitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu kooptieren.
- Art. 15 Der Vorstand konstituiert sich selbst, er wählt einen Vizepräsidenten, einen Quästor und einen Sekretär.
- Art. 16 Der Vorstand konzipiert und führt die Geschäfte des Vereins. Er beschliesst über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Höchstbetrag von zehn Prozent des jährlichen Ausgabenbudgets. Er ist das vorgesetzte Organ aller bezahlten Angestellten des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber Drittpersonen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.

Die erweiterte Vorstandssitzung besteht aus dem Vorstand, den Kommissionsleitern bzw. Stv. sowie weiteren durch den Vorstand eingeladenen Mitgliedern. Sie wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand oder auf Antrag eines Kommissionsleiters einberufen. Die erweiterte Vorstandssitzung dient insbesondere der Information und Koordination. Sie kann aber auch Aufträge an den Vorstand beschliessen bzw. Anträge an die GV stellen.

## Art. 17 **Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalleitungsteams**

Der Vorstand kann für ständige Aufgaben Kommissionen und für weitere Aufgaben Arbeitsgruppen auf Zeit einsetzen.

Der Vorstand delegiert die Durchführung regionaler Anlässe des Vereins an die Regionalleitungsteams, die sich selbständig organisieren. Die Regionalgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Regionalleitungsteams können mit den ihrer Region zugehörenden Mitgliedern Versammlungen und konsultative Abstimmungen durchführen.

Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalleitungsteams sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die Leiter von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalleitungsteams werden auf Antrag der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalleitungsteams oder auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand gewählt.

Der Vorstand kann den Leitern von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalleitungsteams Ausgabenkompetenzen im Rahmen des von der GV bewilligten Budgets delegieren.

Die Mitwirkung der Mitglieder in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalleitungsteams ist erwünscht. Sie erfolgt unentgeltlich auf der Basis freiwilliger Mitarbeit und in der Regel auf eigene Kosten.

## Art. 18 **Die Kontrollstelle**

Alljährlich werden eine Treuhandgesellschaft oder eine oder mehrere fachkundige Einzelpersonen als Kontrollstelle gewählt. Der Auftrag der Kontrollstelle richtet sich nach den Bestimmungen über die eingeschränkte Revision gemäss OR Art. 727a. Die Revisoren sind jedoch nicht den Bestimmungen von OR Art. 727c unterstellt.

## **VIII. Statutenänderung und Auflösung**

Art. 19 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

Art. 20 Der Verein muss aufgelöst werden,

- a) wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder dies beschliessen.
- b) wenn er zahlungsunfähig ist.
- c) wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- d) wenn der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Bei Auflösung ist ein allfällig verbleibender Liquidationsüberschuss in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck zu verwenden oder gemäss Entscheid des Liquidators für einen wohltätigen Zweck einzusetzen.

*Diese Statuten wurden an der ersten Generalversammlung vom 26. Januar 1996 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 15. Februar 1997, vom 7. März 1998, vom 13. März 1999, vom 9. März 2002, 9. April 2005, vom 24. März 2007, vom 15. März 2008 und vom 17. April 2010 geändert.*